

Ausgabe für Heilberufe	Juni 2015
<p>derzeit findet man unter den Gerichtsurteilen vor allem Interessantes für die „Großen“. Daher berichten wir über die korrekte Besteuerung des Umsatzes aus der Überlassung von Pflegekräften durch Personaldienstleister. Dafür weisen wir die „Kleinen“, die mit der Umsatzsteuer nur wenig zu tun haben, im Steuertipp darauf hin, was sie tun können, wenn sie die Steuer auf ihrer Rechnung falsch ausgewiesen haben.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ☑ Pflegekräfte in Zeitarbeit: Überlassung ist keine steuerfreie Pflegedienstleistung1 ☑ Bürokratie: Der Mittelstand soll ab 2016 entlastet werden2 ☑ Altersvorsorge für Arbeitnehmer: Bei Rückzahlung der Versicherung pauschale Lohnsteuer nicht erstattet2 ☑ Krankengeld von der GKV: Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt ist rechters3 ☑ Darlehen an mittellose Ehefrau: Abgeltungsteuersatz bleibt dem Ehemann verwehrt ...4 ☑ Steuerliche Freibeträge: Familien werden rückwirkend entlastet5 ☑ Geschlossene Immobilienfonds: Bewertung anhand des fiktiven Rücknahmepreises ist zulässig...5 ☑ Steuertipp: Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer zusammen mit der korrekten anmelden6

Pflegekräfte in Zeitarbeit

Überlassung ist keine steuerfreie Pflegedienstleistung

In einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ging es um ein Zeitarbeitsunternehmen, die „go fair“ Zeitarbeit OHG. Diese überließ Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) an andere Unternehmen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit **entlieh** sie unter anderem **Pflegekräfte an stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen**. Angestellt waren die Kranken- und Altenpfleger bei der „go fair“.

Die Einrichtungen, bei denen die Pflegekräfte arbeiteten, waren von der Umsatzsteuer befreit. Die Arbeitnehmer der „go fair“ mussten den Anweisungen der Entleiher Folge leisten. Ihre Dienst- und Fachaufsicht wurde ebenfalls von den Entleihern übernommen. Das zuständige Finanzamt behandelte die Arbeitnehmerüberlassung trotzdem als **umsatzsteuerpflichtige Leistung**, die **mit 19 %** zu versteuern sei.

Der EuGH hat die Rechtsauffassung des Finanzamts bestätigt. Die Arbeitnehmerüberlassung ist - anders als die Dienstleistung der Pflegeeinrichtung selbst - steuerpflichtig. Die Leistung der „go fair“ ist **keine Pflegedienstleistung**, sondern eine **Personaldienstleistung**. Daher kommt es nicht darauf an, dass die überlassenen Arbeitnehmer selbst Pflegedienste ausführen. Ebenso wenig ist es entscheidend, dass die entleihenden Pflegeheime steuerfreie Pflegeleistungen anbieten und daher keine Umsatzsteuer zahlen.

Bürokratie

Der Mittelstand soll ab 2016 entlastet werden

Seit Ende Februar ist (mal wieder) klar: Die Bürokratie im Steuerrecht soll abgebaut werden. Der versprochene Entwurf eines **Bürokratieentlastungsgesetzes** ist Ende März im Bundeskabinett verabschiedet worden. Die angedachten Neuerungen für die mittelständische Wirtschaft können durchaus interessant werden. Da bisher jedoch nur ein Regierungsentwurf einsehbar ist, stellen wir Ihnen hier lediglich die wichtigsten Eckpunkte vor. Diese sollen, soweit nicht anders beschrieben, ab 2016 umgesetzt werden:

- Geplant ist beispielsweise die Anhebung der **Grenzwerte für die Buchführungspflicht** auf 600.000 € Umsatzerlöse bzw. 60.000 € Gewinn (bisher 500.000 € und 50.000 €).
- Angedacht ist außerdem eine Anhebung der **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte auf 68 € pro Tag (Grund ist der Mindestlohn).
- Die **Mitteilungspflichten** für Kirchensteuerabzugsverpflichtete sollen reduziert werden.
- Das **Faktorverfahren** soll auf zwei Jahre verlängert werden.

Außer im Steuerrecht soll das Gesetz - ab Mitte 2016 - auch in anderen Bereichen für Bürokratieentlastung sorgen: etwa durch die Einführung eines zentralen Registers für Melde- und Informationspflichten im Energiesektor und durch neue Schwellenwerte für Statistikpflichten.

Altersvorsorge für Arbeitnehmer

Bei Rückzahlung der Versicherung pauschale Lohnsteuer nicht erstattet

Neuen Mandanten müssen wir hin und wieder erklären, dass nur diejenigen Steuern erstattet werden können, die auch tatsächlich gezahlt worden sind. Das klingt in der Theorie banal - ist es in der Praxis aber nicht unbedingt.

Mit einem etwas kniffligeren Fall trat beispielsweise ein Unternehmen vor das Finanzgericht Niedersachsen (FG), welches **für seine Angestellten eine betriebliche Altersvorsorge finanziert** und jahrelang **pauschale Lohnsteuer darauf abgeführt** hatte. Solche Konstellationen kennen Sie vielleicht im Zusammenhang mit der Entgeltumwandlung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung für angestellte Ärzte mit Hilfe einer Unterstützungskasse.

Die Beiträge im Urteilsfall galten als Arbeitslohn und sollten die Leistungen einer **Unterstützungskasse im Rentenfall entlasten**. Nach der Kündigung der Versicherung zahlte das Institut das Geld an das Unternehmen zurück. Nach Auffassung des Unternehmens entstand dadurch negativer Arbeitslohn für die Angestellten. Daher wollte es im Klageverfahren die pauschale Lohnsteuer erstattet bekommen.

Jedoch machten sowohl das Finanzamt als auch das FG deutlich, dass in diesem Fall kein negativer Arbeitslohn vorlag und somit auch keine negative pauschale Lohnsteuer erstattet werden konnte. Denn zwar liegt im Moment der Zahlung des Arbeitgebers an die Versicherung quasi eine Zahlung der Arbeitnehmer an dieselbe - und somit Arbeitslohn - vor. Anschließend hat der Arbeitgeber mit dem Vorgang aber nichts mehr zu tun. Somit ist auch

die **Rückzahlung der Versicherungssumme** nach der Kündigung ein ganz neu zu bewertender Sachverhalt.

Im Urteilsfall erhielten die Arbeitnehmer einen Anspruch in gleicher Höhe gegenüber der Unterstützungskasse - ein negativer Arbeitslohn konnte nicht entstehen. Das bedeutet einerseits, dass die **pauschale Lohnsteuer nicht nachträglich erstattet** werden kann. Andererseits hat die Rückzahlung der Versicherung auch **keinerlei Auswirkungen auf die Lohnsteuer bzw. den Lohn der Angestellten**. Denn die frei wählbare Pauschalversteuerung hat eine abgeltende Wirkung - und zwar in beide Richtungen. Hat man sich einmal dafür entschieden, verändert weder ein positiver noch ein negativer Arbeitslohn die Steuerfestsetzung der Angestellten.

Hinweis: Die Konsequenzen der Wahlrechte, die man einmal ausgeübt hat, bekommt man mitunter erst dann zu spüren, wenn sich etwas nicht nach Plan entwickelt. Bitte lassen Sie sich bei langfristigen Entscheidungen von uns beraten, damit Sie vor unangenehmen Überraschungen geschützt sind.

Krankengeld von der GKV

Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt ist rechters

Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist zwar steuerfrei, erhöht aber den Einkommensteuersatz für das übrige Einkommen (Progressionsvorbehalt).

Beispiel: Ein lediger Arbeitnehmer (zu versteuerndes Einkommen (zvE) 38.000 €) bezog 2014 Krankengeld von 4.000 €. Die steuerlichen Folgen stellen sich wie folgt dar:

	Ohne Krankengeld	Mit Krankengeld
ZvE	38.000,00 €	38.000,00 €
Durchschnittssteuersatz	21,65 %	23,03 %
ESt mit Soli	8.679,48 €	9.230,19 €
Mehrsteuer		550,71 €

Gegen diese Progressionswirkung ist kürzlich ein Arbeitnehmer vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen, der in der GKV pflichtversichert war und 2009 Krankengeld in Höhe von 9.600 € bezogen hatte. Er erklärte, dass eine Ungleichbehandlung von gesetzlich versicherten Krankengeldempfängern gegenüber privat versicherten Krankentagegeldempfängern vorliege.

Der BFH urteilte jedoch, dass die **Einbeziehung von Krankengeld in den Progressionsvorbehalt verfassungsrechtlich unbedenklich** ist. Er hielt an seiner früheren Rechtsprechung aus 2008 fest, wonach Krankengeld aus der GKV in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden darf, obwohl Krankentagegeld aus der privaten Krankenversicherung (PKV) hiervon ausgenommen ist. Dies rechtfertigte der BFH damals damit, dass die beiden **Versicherungssysteme unterschiedlich ausgestaltet** sind.

An dieser grundsätzlichen Unterscheidung hat sich nach Ansicht des BFH auch für den Veranlagungszeitraum 2009 nichts geändert. Unerheblich war für das Gericht, dass ab 2009 eine allgemeine Krankenversicherungspflicht und ein Basisstarif in der PKV gelten. Hierdurch kam es nur zu punktuellen Annäherungen zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung, wodurch die grundsätzlichen Verschiedenheiten der Systeme jedoch

nicht aufgehoben wurden. Somit ist weiterhin eine unterschiedliche steuerliche Behandlung gerechtfertigt.

Darlehen an mittellose Ehefrau

Abgeltungsteuersatz bleibt dem Ehemann verwehrt

Während der Abgeltungsteuersatz auf Kapitalerträge lediglich 25 % beträgt, klettert der reguläre Einkommensteuertarif mit steigendem Verdienst auf bis zu 45 %. Dieses Gefälle kann man sich zunutze machen, indem man ein Darlehensverhältnis mit einer anderen Person eingeht.

Beispiel: Person A plant den Kauf eines Mietobjekts und lässt sich dazu ein Darlehen von Person B geben. Rechtsfolge: A darf die gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten bei ihren Vermietungseinkünften absetzen und kann so ihr tariflich besteuertes Einkommen mindern (Steuerersparnis bis zu 45 %). B muss die erhaltenen Zinszahlungen nur mit 25 % versteuern.

Allerdings hat auch der Gesetzgeber solche Gestaltungsmöglichkeiten erkannt und geregelt, dass der **25%ige Abgeltungsteuersatz** bei Darlehensverhältnissen **zwischen nahestehenden Personen ausgeschlossen** ist, sofern der Darlehensnehmer die Zinsen bei seinen inländischen Einkünften als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann. Wer „nahestehende Personen“ im Sinne dieser Ausschlussregelung sind, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Ehemann seiner (mittellosen) Ehefrau mehrere Darlehen zum Kauf eines Mietobjekts gewährt hatte.

Der BFH urteilte, dass die vom Ehemann bezogenen Zinsen nicht mit 25 % versteuert werden konnten, sondern dem (höheren) regulären Steuertarif unterlagen, da er und seine Frau nahestehende Personen im Sinne der Ausschlussregelung waren. Bemerkenswert war, dass der BFH diesen Nähestatus nicht bereits aus dem Ehestand der beiden ableitete. Vielmehr erklärte er, dass ein **aus der Eheschließung abgeleitetes persönliches Interesse allein nicht ausreicht**, um ein Näheverhältnis im diesem Sinne zu begründen. Nach Ansicht des Gerichts muss hinzutreten, dass der **Darlehensgeber auf die Person des Darlehensnehmers einen beherrschenden Einfluss** hat. Dies war vorliegend der Fall, denn die Ehefrau hatte wegen ihrer Mittellosigkeit keinen eigenen Entscheidungsspielraum bei der Finanzierung ihres Mietobjekts. Ein fremder Dritter hätte ihr den Erwerb der Immobilie nicht finanziert, so dass sie finanziell von ihrem Mann abhängig war (Beherrschungsverhältnis).

Weiter erklärte der BFH, dass der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes verfassungskonform ist, da er nicht an das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten anknüpft, sondern an die **finanzielle Abhängigkeit** des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber.

Hinweis: Damit ein Darlehensverhältnis zwischen Eheleuten nicht vom günstigen Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen ist, sollte es unter fremdüblichen Bedingungen geschlossen werden.

Steuerliche Freibeträge

Familien werden rückwirkend entlastet

Das Bundeskabinett hat Ende März beschlossen, den steuerlichen Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag und das Kindergeld rückwirkend ab dem 01.01.2015 anzuheben; eine weitere Erhöhung ist für 2016 vorgesehen. Damit ergeben sich nun folgende Werte:

	Grundfreibetrag	Kinderfreibetrag
2014	8.354 €	7.008 €
2015	8.472 € (+ 118 €)	7.152 € (+ 144 €)
2016	8.652 € (+ 180 €)	7.248 € (+ 96 €)

Der Grundfreibetrag gilt pro Person und kann bei Zusammenveranlagung verdoppelt werden. Beim Kindergeld ergibt sich folgende Erhöhung (Monatswerte):

	Fürs erste und zweite Kind	Für das dritte Kind	Für jedes weitere Kind
2014	184 €	190 €	215 €
2015	188 € (+ 4 €)	194 € (+ 4 €)	219 € (+ 4 €)
2016	190 € (+ 2 €)	196 € (+ 2 €)	221 € (+ 2 €)

Hinweis: Auch der Kinderzuschlag, den Eltern erhalten, die nicht genug finanzielle Mittel zur Deckung des Kindesbedarfs haben, wird zum 01.07.2016 angehoben - und zwar auf maximal 160 € monatlich.

Geschlossene Immobilienfonds

Bewertung anhand des fiktiven Rücknahmepreises ist zulässig

Die Erbschaftsteuer funktioniert grob nach dem folgenden System:

1. Der Erblasser vererbt Vermögen mit einem bestimmten Wert.
2. Dieser Wert stellt die steuerpflichtige Bereicherung des Erben dar und
3. wird mit dem individuellen Erbschaftsteuersatz desselben multipliziert.

Während die vom Verwandtschaftsgrad abhängigen Freibeträge und Steuersätze nicht beeinflussbar sind, ist Punkt 2 durchaus interessant. Denn was ist schon eine Bereicherung?

Im Fall eines Erben aus Nordrhein-Westfalen war diese Bereicherung objektiv gar nicht vorhanden - zumindest nicht in der vom Finanzamt angesetzten Höhe. Der Mann hatte nämlich **Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds geerbt**. Der Wert eines solchen Fonds wird für die Erbschaftsteuer mit dem Rücknahmepreis des ausgebenden Instituts berücksichtigt. Doch kann man einen geschlossenen Fonds nicht einfach so an den Emittenten verkaufen. Wie das Finanzinstitut dem Finanzamt bestätigte, sollte der Rückkaufswert möglicherweise 2017 erreicht werden - jedoch nicht zwingend. Eine vorherige Veräußerung wäre höchstens mit einem erheblichen Abschlag an der Börse möglich gewesen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster (FG) ist das jedoch unerheblich für die Bewertung des geerbten Vermögens. Die Erbschaftsteuer soll die tatsächliche **Bereicherung des Erben am Todestag des Erblassers** berücksichtigen. Diese ist im Streitfall am Bewertungsstichtag zwar offensichtlich **noch nicht eingetreten**, der Wortlaut des Gesetzes lässt jedoch keinen Spielraum zu. Daher bestätigte das FG, dass das Finanzamt den Immobilienfonds in der gesetzlich ausschließlich zulässigen Weise **mit dem Rücknahmepreis bewertet** und die Erbschaftsteuer somit auch in der richtigen Höhe angesetzt hat.

Steuertipp

Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer zusammen mit der korrekten anmelden

Für Rechnungssteller lauern überall Gefahren. Müssen sie etwa die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, kann ihnen ein Fehler unterlaufen, den das folgende Beispiel verdeutlichen soll.

Beispiel: Arzt A verkauft im Januar 2015 einen Aufsatz an eine Fachzeitschrift für 238 €. In der Rechnung vom 02.02.2015 weist er 38 € Umsatzsteuer aus. Dies entspricht einem Steuersatz von 19 %.

Tatsächlich unterliegt seine schriftstellerische Tätigkeit aber einer Umsatzsteuer von 7 % (von der Kleinunternehmerregelung macht er keinen Gebrauch). Die Rechnung ist also fehlerhaft, da die **Steuer zu hoch angegeben** ist. Trotzdem schuldet A die komplette ausgewiesene Umsatzsteuer. Ein Teil derselben in Höhe von (7 % aus 238 €) 15,57 € entsteht bereits im Januar, weil die Leistung in diesem Monat erfolgt ist. Der Restbetrag entsteht dagegen erst mit der Ausstellung der Rechnung. Daher müsste A die übrigen 22,43 € eigentlich erst mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Februar versteuern.

Das Bundesfinanzministerium weist jedoch darauf hin, dass man den **Mehrbetrag zusammen mit der** für die Lieferung oder Leistung **geschuldeten Steuer anmelden** kann, auch wenn die Rechnung erst in einem späteren Voranmeldungszeitraum erteilt wird.

Hinweis: Der Arzt aus dem Beispiel schuldet 22,43 € zu viel Steuern. Diese Mehrbelastung kann er durch eine Korrektur der Rechnung beseitigen. Dazu muss er der Zeitschrift eine Rechnung mit dem richtigen Steuerbetrag von 7 % bzw. 15,57 € zukommen lassen und die alte stornieren.

Mit freundlichen Grüßen
Uwe Martens